

## **Mutterschutzrecht**

### **Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie**

#### **Rechtsgrundlage:**

#### **Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium**

(Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Derzeit kann wegen fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob Schwangere aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, durch SARS-CoV-2 zu erkranken und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist.

Grundlage für die Beschäftigung einer schwangeren Lehrerin/pädagogischen Mitarbeiterin oder die Teilnahme einer schwangeren Schülerin an Ausbildungsveranstaltungen ist das Ergebnis der mutterschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) nach § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 MuSchG. Dabei hat der Arbeitgeber (Schulleitung) zu beachten, dass er die Arbeitsbedingungen nach § 9 Abs. 2 MuSchG so zu gestalten hat, dass eine unverantwortbare Gefährdung einer Schwangeren oder ihres Kindes ausgeschlossen ist. Hierbei soll in allen medizinischen Fragen der Arbeitsbedingungen, aber auch bei der persönlichen Beratung der Schwangeren, der betriebsärztliche Dienst hinzugezogen werden.

Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule werden Schwangere in jedem Fall bis zu 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht befreit. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfall bis zur Klärung des Verdachts.

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 2 MuSchG). Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft. Eine unverantwortbare Gefährdung für eine schwangere Frau ist damit auch unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung anzunehmen, wenn die Frau am Arbeitsplatz bzw. bei ihren schulischen Tätigkeiten einer höheren Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 ausgesetzt ist oder sein kann, als die Allgemeinbevölkerung.

Dies betrifft in der Regel vor allem Tätigkeiten, bei denen persönliche Kontakte erforderlich sind, die über die für den öffentlichen Raum bestehenden Kontaktbeschränkungen nach Maßgabe der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hinausgehen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind vor allem folgende Fragen von Bedeutung:

- Wie ist das regionale bzw. örtliche Infektionsgeschehen?
- Kann zu anderen Personen jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden?
- Sind die räumlichen Verhältnisse und die Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz eher ungünstig?
- Kann ein im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung vermehrter Personenkontakt (Art und Häufigkeit der Kontakte und die Zusammensetzung der Personengruppe) ausgeschlossen werden?
- Bestehen unvermeidbare persönliche Kontakte mit Kindern/Jugendlichen z. B. in einem Gespräch von Angesicht zu Angesicht?

Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist zu beachten, dass das Tragen einer Mund Nasen-Bedeckung oder FFP 2- bzw. FFP 3-Masken für Schwangere eine Belastung darstellen können und damit eine unverantwortbare Gefährdung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 MuSchG gegeben sein kann, so dass diese als geeignete Schutzmaßnahmen nur bedingt in Betracht kommen. In der Gefährdungsbeurteilung ist auch festzulegen, ob im Einzelfall z. B. Tätigkeiten im Homeoffice oder Digitalunterricht möglich sind.

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau darf nur erfolgen, wenn durch getroffene Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist, als die Allgemeinbevölkerung. Kann der Arbeitgeber (Schulleitung) durch Schutzmaßnahmen eine unverantwortbare Gefährdung nicht ausschließen und der Schwangeren auch keine andere Tätigkeit anbieten, hat er die Frau von der Arbeit/Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung freizustellen. Es gilt ein (befristetes) betriebliches Beschäftigungsverbot. Der Arbeitgeber darf nicht zulassen, dass eine Schwangere trotz betrieblichem Beschäftigungsverbot freiwillig weiterarbeitet.

Literatur:

- FAQs zu mutterschutzrechtlichen Bewertungen von Gefährdungen durch SARS-CoV-2: <https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaefsstelle/faq-zu-mutterschutz-und-sars-cov-2/>
- Aktuelle Informationen zu Mutterschutz und SARS-CoV-2: <https://www.bafza.de/programmeund-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutzgeschaefsstelle/downloads/>
- Robert Koch-Institut, Steckbrief zu COVID-19 (Stand: 4.9.2020) [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792b\\_odyText16](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792b_odyText16)